

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jörn Katerndahl 563 7783 joern.katerndahl@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.04.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0653/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 17.06.2025 BV Barmen 24.06.2025 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Antrag auf Tempo 30 im Fischertal		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr lehnt den Bürgerantrag ab.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Mit einem Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW wird eine Temporeduzierung auf 30 km/h für die Straße Fischertal aus Gründen des Lärmschutzes bzw. zum Unfallschutz beantragt. In Deutschland gilt innerorts grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Lärmschutz

Gemäß § 45 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf bestimmten Straßen oder Straßenabschnitten zu beschränken. Dies kann z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit geschehen. Das gleiche Recht haben sie gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Liegen entsprechende lokale Gegebenheiten vor, **kann** statt 50 km/h z.B. ein Tempolimit von 30 km/h angeordnet werden.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO liegt es im Ermessen der Behörde, **ob** und welche Maßnahmen sie zur Abwehr einer Gefahr ergreift. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung muss die Behörde eine Gesamtbilanz der Folgen unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls vornehmen. Zu prüfen ist etwa, ob die Verhältnisse nur um den Preis gebessert werden können, dass an anderer Stelle neue Unzuträglichkeiten auftreten.

Die Stadt Wuppertal hat sich in diesem Zusammenhang grundsätzlich dafür entschieden, einen Lärmaktionsplan aufzustellen um ein geordnetes Verfahren zur Lärmreduzierung im Stadtgebiet umzusetzen. Im Lärmaktionsplan werden auf Basis der Ergebnisse einer Lärmkartierung besonders stark belastete Lärmbrennpunkte im Stadtgebiet ermittelt.

Die Auswertung weist insgesamt **213** Lärmbrennpunkte aus, worunter auch ein Abschnitt der Straße Fischertal zu finden ist, für die ein Handlungsbedarf für Lärminderungsmaßnahmen besteht. Um die Anzahl der Lärmbrennpunkte zunächst auf eine handhabbare Zahl zu fokussieren, erfolgte anhand eines abgestimmten Bewertungsprinzips eine Auswahl der lärmkritischsten Bereiche. Die Auswahl erfolgte anhand der Anzahl der von Lärm betroffenen Personen, vorhandener Synergien mit anderen städtischen Planungen sowie vorhandener Handlungsspielräume für Lärminderungsmaßnahmen. Der Abschnitt der Straße Fischertal gehört nach der Maßnahmenplanung **nicht** zu den priorisierten Strecken, dementsprechend wurden bisher für diesen Abschnitt keine Maßnahmen geplant.

Die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die alle fünf Jahre durchzuführen ist. Dabei werden die Eingangsdaten aktualisiert und die Lärmbrennpunkte sowie die Maßnahmenplanung überarbeitet. Demnach besteht die Möglichkeit, dass der Lärmbrennpunkt Fischertal zukünftig die Kriterien für die Maßnahmenplanung erfüllen könnte. Die nächste Lärmkartierung wird im Jahr 2027 durchgeführt und der darauf aufbauende Lärmaktionsplan wird im Jahr 2029 erstellt (Stufe 5).

Unfallschutz

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt besonders strengen Voraussetzungen. Bei der Straße Fischertal handelt es sich nach der Straßenhierarchie um eine Hauptverkehrsstraße (K14).

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Die Wuppertaler Unfallkommission überwacht die Unfallsituation im Wuppertaler Stadtgebiet. Ein Unfallschwerpunkt in der Straße Fischertal liegt erfreulicherweise aktuell nicht vor. Nach Aussage der Verkehrsdirektion der Polizei Wuppertal ist die Straße **unfallunauffällig**. Es ereignete sich in den letzten fünf Jahren lediglich ein Unfall mit schwerem Sachschaden.

Die erleichterten Anordnungsvoraussetzungen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO sind für die Straße Fischertal ebenfalls nicht einschlägig. Es gibt in der Straße keine schützenswerten Einrichtungen im Sinne der StVO.

Im Ergebnis liegen keine rechtlichen Voraussetzungen vor, um eine Temporeduzierung auf 30 km/h anzuordnen. Auch die derzeit absehbare Anpassung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) bringt in dieser Hinsicht keine Änderungen mit sich.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es werden keine Maßnahmen getroffen.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01_Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.